

## Das „Berliner Testament“

Mit einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) können Sie bestimmen, wen Sie als Erben einsetzen oder auch wen Sie enterben wollen. Hierdurch legen Sie fest, wie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod verteilt werden soll. Das Berliner Testament ist eine Sonderform des Gemeinschaftlichen Testaments, bei dem sich die Eheleute bzw. Lebenspartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen und der Nachlass erst mit dem Tod des zuletzt verstorbenen Partners an Dritte (sogenannte Schlusserben) fallen soll.

Durch ein Berliner Testament kann verhindert werden, dass der überlebende Ehepartner den Nachlass mit anderen gesetzlichen Erben (z.B. den Kindern) teilen und eine (oft konfliktreiche) Erbauseinandersetzung zwischen den Erben durchgeführt werden muss. Das Berliner Testament dient also in erster Linie der Sicherung des Lebensstandards des überlebenden Ehegatten. Im Falle der verbindlichen Einsetzung eines Schlusserben (z.B. gemeinsame Kinder) können die Eheleute bzw. Lebenspartner darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten der überlebende Ehegatte nicht entgegen dem Gemeinschaftlichen Testament wirksam andere als im Gemeinschaftlichen Testament bedachte Personen zu Schlusserben einsetzen kann.

Das Berliner Testament kann gemeinschaftlich aufgehoben werden. Solange beide Ehegatten noch leben, ist auch ein einseitiger Widerruf des Gemeinschaftlichen Testaments möglich. Der einseitige Widerruf muss bei einem Notar beurkundet und dem anderen Ehegatten zugestellt werden, damit dieser von dem Widerruf erfährt. Nach dem Tod eines Ehegatten erlischt das Widerrufsrecht, so dass wechselbezügliche Verfügungen von dem überlebenden Ehegatten nicht mehr einseitig abgeändert werden können. Der überlebende Ehegatte kann dann also niemand anderen als Erben einsetzen. Diese Konsequenz ist vielen Eheleuten bei der Errichtung des Berliner Testaments nicht bewusst. Wollen die Ehepartner diese Bindungswirkung vermeiden, muss dies ausdrücklich im Testament geregelt werden.

Die Kinder sind durch ein Berliner Testament beim Tod des ersten Elternteils enterbt und erben erst, nachdem auch der andere Elternteil verstorben ist. Dementsprechend können die Kinder beim Tod des ersten Elternteils ihren Pflichtteil, also einen finanziellen Ausgleich verlangen. Dies kann den überlebenden Ehegatten in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen, etwa wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einer Immobilie besteht, die verkauft werden müsste, um den Pflichtteil bezahlen zu können. Um die Kinder davon abzuhalten, beim Tod des ersten Elternteils ihren Pflichtteil zu fordern, findet sich in vielen Berliner Testamenten eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel, wonach das Kind nicht Erbe des letztversterbenden Ehegatten wird, wenn es beim Tod des erstversterbenden Ehegatten von dem überlebenden Elternteil seinen Pflichtteil verlangt.

Ein Berliner Testament kann steuerlich nachteilige Folgen auslösen. Da z.B. die Kinder als Schlusserben mit dem Tod des überlebenden Ehegatten das gesamte Vermögen beider Elternteile auf einmal bekommen, kann dies mit erheblichen Erbschaftssteuern verbunden sein. Normalerweise steht jedem Kind pro Erbfall von jedem seiner Elternteile ein Freibetrag von jeweils 400.000,00 € zu. Da bei einem Berliner Testament das Kind das gesamte Vermögen beider Elternteile auf einmal erhält, geht dem Kind ein Freibetrag in Höhe von 400.000,00 € verloren, weil der länger lebende Elternteil als Alleinerbe zunächst einmal alles erbt. Um diese Steuerlast zu vermeiden, kann es un-

ter Umständen empfehlenswert sein, dem Kind bereits zu Lebzeiten Vermögen zu übertragen, um die hohen persönlichen Freibeträge von 400.000,00 € pro Kind und Elternteil auszunutzen.

Grundsätzlich können die Eheleute das Berliner Testament selbst aufsetzen. Dabei reicht es aus, dass einer der Eheleute das Testament mit der Hand schreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung mit vollem Namen mitunterzeichnet. Hierbei sollte angegeben werden, wo und wann das gemeinschaftliche Testament unterschrieben wurde. Um aber den letzten Willen der Eheleute eindeutig und rechtsicher zu formulieren, empfiehlt es sich, gemeinsam zum Notar zu gehen und nach gründlicher Beratung ein sogenanntes öffentliches Testament aufsetzen zu lassen.

Ihr Peter Wolf  
Rechtsanwalt und Notar  
Fleischmann, Mosler, Bauer und Partner mbB